## **TOP 7:**

Entschließung des Bundesrates zum Verbot der Haltung bestimmter wild lebender Tierarten im Zirkus

- Antrag der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz, Thüringen -

Drucksache: 78/16

## I. Zum Inhalt der Entschließung

Mit der Entschließung soll der Bundesrat die Bundesregierung zum wiederholten Male bitten, zeitnah eine Rechtsverordnung vorzulegen, die das Halten von Tieren bestimmter wild lebender Arten in Zirkusbetrieben verbietet. Das Verbot soll insbesondere für Affen (nicht-menschliche Primaten), Elefanten, Großbären, Giraffen, Nashörner und Flusspferde gelten. Für bereits vorhandene Tiere soll unter Berücksichtigung von deren Lebensdauer eine Übergangsfrist gelten.

Zur Begründung der auf aktuelle Vorkommnisse vor allem bei Bären und Elefanten gestützten Entschließung wird ausgeführt, dass die Haltung der genannten Wildtiere im Zirkus mit einer Reihe von Belastungen verbunden sei, die einen angemessenen Schutz der Tiere in solchen Einrichtungen faktisch unmöglich mache. Andere Länder hätten daher längst ein Haltungsverbot ausgesprochen. Mittlerweile gebe es in 17 Ländern der EU ein vollständiges Verbot der Haltung von Wildtieren im Zirkus oder starke Einschränkungen.

Darüber hinaus soll der Bundesrat die Bundesregierung bitten, in einer Rechtsverordnung gemäß § 2a des Tierschutzgesetzes für die Tierarten, die an wechselnden Orten noch zur Schau gestellt werden dürfen, die zum Schutz dieser Tierarten erforderlichen Anforderungen an deren Haltung zu regeln.

Weiterhin soll sich der Bundesrat dafür aussprechen, dass Betriebe, die an wechselnden Orten Tiere zur Schau stellen, über ein festes Quartier verfügen müssen, das nach seiner Größe, Ausstattung und seinem Gesamtzustand für alle gehaltenen Tiere eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende art- und bedürfnisangemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglicht.

Bestehende Zirkusleitlinien und die Überwachung der Betriebe durch die Länder seien grundsätzlich nicht ausreichend, um Abhilfe zu schaffen.

. . .

## II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, die Entschließung zu fassen.